

# VERLAUT- BARUNGEN DES APOSTOLISCHEN STUHLIS

73

---

## Die Säkularinstitute

---

6. März 1983

# Die Säkularinstitute

Herausgeber:  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1

## *Hinweis:*

Vom 3. bis 6. Mai 1983 hat die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute auf ihrer Vollversammlung die Säkularinstitute behandelt.

Anschließend sind die verschiedenen Dokumente und Beiträge der Vollversammlung zusammengestellt worden, und das „Informative Dokument“ wurde allen nationalen Bischofskonferenzen mit einem Begleitschreiben zugeschickt.

Die Publikation dieses Materials, das in der hier vorliegenden Broschüre im Rückgriff auf das italienische Original auszugsweise wiedergegeben wird, wurde von der Kongregation autorisiert.

Bonn, den 8. Dezember 1986

# Inhalt

	Seite
<i>Vorwort</i> .....	5
<i>Schreiben an die Bischofskonferenzen</i> .....	7
<i>Informatives Dokument</i> .....	9
<i>Einführung</i> .....	9
<i>I. Teil: Geschichtlicher Abriss</i> .....	10
1. Vor der „Provida Mater“ (1947) .....	10
2. Von der „Provida Mater“ zum 2. Vatikanischen Konzil .....	11
3. Die Lehre des 2. Vatikanischen Konzils .....	11
4. Nach dem 2. Vatikanischen Konzil .....	13
A. Begegnungen der Säkularinstitute untereinander .....	13
B. Papstansprachen .....	15
C. Maßnahmen der Kongregation .....	16
5. Der neue Codex des kanonischen Rechtes (1983) .....	17
<i>II. Teil: Theologische Grundlagen</i> .....	17
1. Die Weltlichkeit der Welt .....	18
2. Neue Beziehung des Getauften zur Welt .....	19
3. Verschiedenartigkeit der Stellung zur Welt im Leben konkret ..	19
4. Die Nachfolge Christi in der Praxis der evangelischen Räte .....	20
5. Kirchlichkeit der Profeß der evangelischen Räte – Weihe .....	21
6. Die Welthaftigkeit der Säkularinstitute .....	22
<i>III. Teil: Die Rechtsnormen</i> .....	23
1. Institute gottgeweihten Lebens .....	24
2. Ursprüngliche Berufung: Welthaftigkeit .....	25
3. Die evangelischen Räte .....	26
4. Das Apostolat .....	27
5. Das brüderliche Leben .....	29
6. Die Ausbildung .....	30
7. Pluralität der Institute .....	31
8. Andere Normen des Codex .....	31
Schlußbemerkung .....	32
<i>Ansprache von Johannes Paul II.</i> .....	34
<i>Nota Bibliografica</i> .....	39

## Vorwort

Die tiefe Hochachtung und die aufrichtige Liebe, die ich dieser „kirchlichen Daseinsform“ nämlich den Säkularinstituten, und ihrer besonderen von der Vorsehung bestimmten Berufung entgegenbringe, wie auch meine Kenntnis von der selbstlosen Hingabe der vielen Menschen, die diesen Instituten angehören, die sich jedoch in Bescheidenheit wirkungsvoll in die menschlichen Geschehnisse einfügen, sich einsetzen, diese zu beseelen und zu Gott zu führen, drängen mich vor allem bei der Vorstellung dieser Veröffentlichung über die Säkularinstitute, dem „Gott aller Gnade“ (1 Petr 5,10) meinen besonderen Dank für und mit ihnen auszusprechen.

Während ich schreibe, leben wir noch das Heilige Jahr der Erlösung, in dem zwei kirchliche Ereignisse die Säkularinstitute in ihrer Gesamtheit unmittelbar betroffen haben: Das Inkrafttreten des neuen Codex des kanonischen Rechtes und die Durchführung der Vollversammlung der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute.

Das erste Ereignis hat eine besondere Bedeutung für die Säkularinstitute, weil nun die kirchliche Gesetzgebung, die diese betrifft, „in dem bedeutendsten gesetzgebenden Dokument der Kirche“ (Apostolische Konstitution: *Sacrae Disciplinae Leges*) enthalten ist und ihre gebotene Kenntnis dadurch allgemein erleichtert wird. Dieses hat mit wohlgezielter Deutlichkeit der Heilige Vater in seiner Ansprache vom 6. Mai 1983, die in dieser Veröffentlichung wiedergegeben wird, erläutert: „Die Promulgierung des neuen Codex wird sicher das bessere Kennenlernen ermöglichen, sie soll aber auch die Bischöfe dazu anspornen, unter den Gläubigen ein nicht bloß vages oder wohlwollendes, sondern ein exaktes und respektvolles Verständnis der kennzeichnenden Wesensmerkmale zu fördern.“

Ebenfalls wichtig ist das zweite Ereignis, da zum ersten Mal die Kongregation, die als eigene Aufgabe den besonderen Dienst am gottgeweihten Leben wahrnimmt, bei der Vollversammlung sich mit der Identität der Säkularinstitute befaßt und ihre Geschichte, die theologischen Grundlagen und die juristische Struktur untersucht hat.

Diese Tatsache hat für die Kardinäle und Bischöfe, die der Kongregation angehören, eine Vertiefung ihrer Kenntnisse bedeutet. Ihre verantwortungsvolle Anteilnahme haben sie sowohl mit einer Botschaft an die Institute als auch mit einem Schreiben an die Bischofskonferenzen bezeugen wollen. Sie haben vorgeschlagen, allen Bischofskonferenzen einen synthetischen und vollständigen Bericht über die Säkularinstitute zukommen zu lassen. Es war möglich, diesen Bericht zum vielleicht günstigsten

Zeitpunkt zu unterbreiten, da es parallel zur Promulgierung und zum Inkrafttreten des neuen Codex erfolgt ist.

In der vorliegenden Veröffentlichung sind die verschiedenen Dokumente und Beiträge zur Vollversammlung zusammengestellt worden: dadurch erläutert sich von selbst der Reichtum des Inhaltes.

Besondere Bedeutung sollte der Ansprache von Papst Johannes Paul II. beigemessen werden, die er am Ende der Begegnung an die Teilnehmer der Vollversammlung gerichtet hat.

Seine Worte bringen nochmals seine Beachtung zum Ausdruck, die er der „Neuheit des Geschenkes, das der Geist in Erwidierung auf die Bedürfnisse unserer Zeit der ewigen Fruchtbarkeit der Kirche dargebracht hat“ sowie seinen Wunsch, daß all dies verstanden wird.

Ich bin sicher – und dies ist jedenfalls der Wunsch den ich aussprechen möchte –, daß diese Veröffentlichung von großem Nutzen sein wird. Vor allem wird das seiner Zeit den nationalen Bischofskonferenzen übermittelte „Informative Dokument“ dazu beitragen, daß in den kirchlichen Kreisen die Identität und die Aktualität der Säkularinstitute erkannt wird.

Es wird auch den Mitgliedern dieser Institute eine Hilfe sein, „die in unserer Zeit berufen sind, Verpflichtungen und Entwicklungen der menschlichen Geschichte christlich zu übernehmen und zu fördern“, wie eben in der an die Mitglieder dieser Institute gerichteten Botschaft ausgedrückt wird. Darin werden sie ermuntert, „bedacht“ ihrer Berufung „treu“ zu bleiben und „mit großer Freude und großer Zuversicht“ fortzufahren.

In dieser Gemeinschaft der Hoffnung möge uns Maria helfen: Maria, Mutter Jesu und unsere Mutter, Maßstab und Vorbild der Kirche, die die Freude der völligen Hingabe an den Herrn in ihrem einfachen, treuen und frohen alltäglichen Dasein gelebt hat.

Rom, 24. März, am Fest der Verkündigung des Herrn  
im Heiligen Jahr der Erlösung 1984

Kard. Eduardo Pironio  
Präfekt

## *Schreiben an die Bischofskonferenzen*

Verehrte Hirten der Kirche Christi:

Wir halten es für richtig, kraft des Auftrages, den uns der Heilige Vater gegeben hat, nämlich im Dienst des gottgeweihten Lebens mit ihm zusammenzuarbeiten, uns an Euch zu wenden. Denn wir schreiben unter Bezugnahme auf die Vollversammlung der Kongregation für Orden und Säkularinstitute, die vom 3. bis 6. Mai 1983 stattgefunden hat.

In dieser Versammlung haben wir uns in oberhirtlicher Fürsorge mit den Säkularinstituten befaßt. Unter anderem haben wir der Tatsache Rechnung getragen, daß diese Institute – eine Gabe des Heiligen Geistes an die Kirche und an die Welt von heute – noch wenig bekannt sind. Darum haben wir den Wunsch ausgesprochen, daß die Beziehung zwischen diesen Instituten und den Teilkirchen lebendiger sei.

Darin hat uns beim Abschluß der Vollversammlung der Heilige Vater Johannes Paul II. bestärkt, der in seiner Ansprache gleichfalls diesen Aspekt unterstrichen hat:

„Wenn es zu einer Entfaltung und Festigung der Säkularinstitute kommen wird, werden auch die Ortskirchen daraus ihren Vorteil ziehen . . . Bei aller Achtung ihrer Wesensmerkmale müssen die Säkularinstitute die dringenden Pastoralorgen der Ortskirchen verstehen und auf sich nehmen. Sie sollen ihre Mitglieder darin bestärken, mit innerer Teilnahme die Hoffnungen und Mühen, die Pläne und Sorgen, den geistlichen Reichtum und die Grenzen, mit einem Wort: die Gemeinschaft mit der Kirche konkret mitzuerleben. All das muß ein Punkt umfassender Besinnung für die Säkularinstitute und zugleich die Sorge der Hirten sein, den Beitrag dieser Institute nach ihrer Eigenart anzuerkennen und zu fordern.“

Um unter den Hirten der Kirche die Kenntnis der Säkularinstitute zu fördern, haben wir es als folgerichtig und angemessen erachtet, daß ein einfaches und wesentliches Dokument vorbereitet werde. Es ist das Dokument, das diesem Brief beiliegt.

Weil es lediglich informativ sein will, beschränkt es sich darauf, einige geschichtliche Daten, eine theologische Überlegung, die von einer päpstlichen Sonderkommission erstellt worden ist, und eine Synthese der Rechtsnormen aufgrund des neuen Codex des kanonischen Rechtes zu bieten.

Während das Dokument den für die Forschung und Vertiefung notwendigen Raum offen läßt, erläutert es die Grundzüge, die zum besseren Verständnis dieser besonderen Form des gottgeweihten Lebens erforder-

lich sind, so daß diese weder mit dem Ordensleben verwechselt noch als ein bloßer Verein von Gläubigen hingestellt werde.

In der Absicht, diesen brüderlichen Dienst zu leisten, und mit dem Wunsch, „daß alles zur Erbauung geschehe“ (1 Kor 14,26), und daß es tatsächlich der Kirche nütze, übermitteln wir Ihnen dieses Dokument.

Die Kongregation ist dankbar für jeden aufmerksamen Hinweis und erinnert daran, daß sie durch den Dienst, den die Abteilung für die Säkularinstitute leistet, immer zur Verfügung steht, besonders hinsichtlich des behandelten Sachverhaltes.

„Gnade, Erbarmen, Friede von Gott dem Vater und von Jesus Christus, dem Sohne des Vaters, wird mit uns sein in Wahrheit und Liebe“ (2 Joh 3).

Subscribunt:

*Em.mi ac Rev.mi Domini Cardinales*

Sebastiano Baggio	Maurice Otunga
Juan Landázuri Ricketts	Narciso Jubany Arnau
Agnelo Rossi	Hyacinthe Thiandoum
Charles Alexandre Renard	Aloisio Lorscheider
George Bernard Flahiff	Basil George Hume
Pablo Muñoz Vega	Anastasio Alberto Ballestrero
Joseph Höffner	Umberto Mozzoni
Joseph Cordeiro	Opilio Rossi
Francisco Raúl Primatesta	Bernardin Gantin
Ugo Poletti	Paul Pierre Philippe
Timothy Manning	

*Exc.mi ac Rev.mi Domini Episcopi*

James J. Byrne	Rosendo Huesca Pacheco
Angel Suquia Goicoechea	Bronislaw Dabrowski
Ignatius Simon Pimenta	Georges Rol

*Rev.mi Superiores Generales*

Viktor Dammertz	Egidio Viganò
Vincent de Couesnongle	Joseph Pfab

E. Card. Pironio, Pref.  
A. Mayer o. s. b., Segr.

Rom, 6. Januar 1984

# *Informatives Dokument*

## *Einführung*

Seit 1947 haben in der Kirche jene Gemeinschaften gottgeweihten Lebens einen Standort, die aufgrund ihrer Eigenart *Säkularinstitute* heißen. Die Kirche hat sie anerkannt und gutgeheißen. Sie nehmen nach ihrer eigenen Berufung teil an der Sendung, die das allumfassende Sakrament des Heiles ist.

Paul VI. hat in Anlehnung an die Konzilslehre gesagt:

Die Kirche „hat eine echte *welthafte Dimension*; sie wohnt ihrer Natur und Sendung inne; deren Wurzel ist verborgen im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes“ (2. Februar 1972).

Innerhalb dieser Kirche, die unter den Völkern beheimatet und verbreitet ist, die in der Welt anwesend und ihr gegenwärtig ist, erscheinen die Säkularinstitute „wie verheißungsvolle Instrumente, um diesen Geist zu verkörpern und ihn der ganzen Kirche zu vermitteln“ (ebd).

Indem man die evangelischen Räte in der Radikalität der *Nachfolge Christi* lebt und bekennt, „werden vom gottgeweihten Leben die harmonische Einheit der Errichtung des Reiches Gottes und des Aufbaus der irdischen Stadt, die deutliche Botschaft Jesu in der Verkündigung und der christliche Anspruch in der Förderung des ganzen Menschen verwirklicht und zum Ausdruck gebracht“ (E. Pironio, 23. August 1976).

Diese gemeinsame Charakteristik – Einheit von Weihe und Welthaftigkeit – weist den Säkularinstituten in der Kirche mittels der Eigenart jedes einzelnen Institutes ihren Standort zu.

Um eine hinreichende *Information* über sie zu bieten, werden auf den folgenden Seiten einige geschichtliche Daten, eine theologische Überlegung und die wesentlichen Elemente des Rechts vorgelegt.

## *I. Teil*

### *Geschichtlicher Abriß*

Die Säkularinstitute entsprechen einem Kirchenverständnis, welches das 2. Vatikanische Konzil klargestellt hat. Paul VI. sagt dies mit der ihm eigenen Kompetenz:

„Die Säkularinstitute gehören in jenes Bild, welches das 2. Vatikanische Konzil von der Kirche gezeichnet hat: eine lebendige, sichtbare und zugleich geistliche Wirklichkeit (vgl. LG 8), die in der Geschichte lebt und sich entfaltet (vgl. ebd. 3, 5, 6, 8)...

In diesem Zusammenhang kann man nicht die Tiefe und providentielle Übereinstimmung übersehen zwischen dem Charisma der Säkularinstitute und jener Grundausrichtung, die eine der wichtigsten und klarsten Leitlinien des Konzils gewesen ist: die Präsenz der Kirche in der Welt. Die Kirche hat in der Tat die verschiedenen Aspekte ihrer Beziehung zur Welt sehr stark betont. Sie hat deutlich bekräftigt, daß sie zur Welt gehört, daß sie dazu bestimmt ist, dieser Welt zu dienen, daß sie deren Seele und Sauerteig sein soll, weil sie berufen ist, die Welt zu heiligen und zu weihen und in ihr die hohen Werte der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens aufleuchten zu lassen.“ (2. Februar 1972.)

Diese Worte bedeuten nicht nur eine Anerkennung des Programms der Säkularinstitute durch die Autorität, sondern bieten auch den Schlüssel zum Verständnis ihrer Geschichte, die hier im Folgenden kurz zusammengefaßt wird.

#### *1. Vor der „Provida Mater“ (1947)*

Es gibt eine Vorgeschichte der Säkularinstitute, sofern in der Vergangenheit Versuche unternommen worden sind, die zu Gründungen geführt haben, die den heutigen Säkularinstituten ähnlich sind. Eine gewisse Gutheißung solcher Vereinigungen erteilte das Dekret *Ecclesia Catholica* (11. August 1889), das jedoch für sie nur eine private Weihe zuließ.

Zumal im Zeitabschnitt 1920–1940 erweckte die Einwirkung des Geistes in mehreren Teilen der Welt verschiedene Gruppen von Personen, die in sich das Ideal verspürten, sich rückhaltlos Gott zu weihen und gleichzeitig in der Welt zu bleiben, um in ihr für die Ankunft des Reiches Christi zu arbeiten.

Das Lehramt der Kirche zeigte sich aufgeschlossen für die Verbreitung dieses Ideals, das um 1940 auch in Treffen einiger dieser Gruppen Wege fand, sich deutlicher zu profilieren.

Papst Pius XII. gab den Auftrag, das ganze Problem gründlich zu bearbeiten, und als Abschluß eines ausgiebigen Studiums veröffentlichte er die Apostolische Konstitution „*Provida Mater*“.

## 2. Von der „*Provida Mater*“ zum 2. Vatikanischen Konzil

Die Dokumente, die den 1947 als Säkularinstitute bezeichneten Vereinigungen die Anerkennung gebracht haben, sind die drei folgenden:

- *Provida Mater*, Apostolische Konstitution, die ein „lex particularis (Sondergesetz)“ enthält, 2. Februar 1947;
- *Primo Feliciter*, als „*Motu proprio*“ erschienenenes Schreiben, 12. März 1948;
- *Cum Sanctissimus*, Instruktion der Kongregation für Ordensleute, 19. März 1948.

Diese Dokumente ergänzen sich gegenseitig, enthalten sowohl lehrhafte Überlegungen wie Rechtsnormen und bieten bereits klare sowie ausreichende Elemente für eine Definition der neuen Institute.

Unter diesen neuen Instituten zeigten sich jedoch nicht wenig Unterschiede, vor allem aufgrund der verschiedenen apostolischen Ausrichtung: Für die einen bestand diese in der Präsenz in der sozialen Umwelt durch ein persönliches Zeugnis und einen persönlichen Einsatz, um die irdischen Gegebenheiten auf Gott auszurichten (Institute der „Durchdringung“).

Für die andern bestand das Ziel in einem mehr expliziten Apostolat, das den gemeinschaftlichen Aspekt nicht ausschließt, daß zudem verbunden ist mit einem ausdrücklichen Einsatz kirchlicher oder fürsorglicher Art (Institute der „Zusammenarbeit“).

Die Unterscheidung war jedoch nicht immer eindeutig, zumal es Institute mit beiden Zielsetzungen gibt.

## 3. Die Lehre des 2. Vatikanischen Konzils

a) Wenige Male sind in den Konzilsdokumenten die Säkularinstitute ausdrücklich genannt; der einzige Text, der sich ausdrücklich mit ihnen befaßt, ist der Artikel 11 des Dekretes *Perfectae Caritatis*.

Dieser Text enthält, kurz gefaßt, die wesentlichen Eigenschaften, festgestellt durch die Autorität des Konzils. Er sagt nämlich folgendes:

- Die Säkularinstitute sind keine Orden. Diese negative Definition verpflichtet zur Vermeidung der Verwechslung beider und betont: Die Säkularinstitute sind nicht eine moderne Form des Ordenslebens, sondern eine *ursprüngliche Berufung und Lebensform*.
- Sie verlangen die „wahre und vollkommene Profeß der evangelischen Räte (veram et completam *consiliorum evangelicorum professionem*)“: Sie sind also nicht rückführbar auf Vereinigungen oder Bewegungen, die, als Antwort auf die Taufgnade, die evangelischen Räte im Geiste zwar leben, aber nicht in kirchlich anerkannter Form darauf Profeß ablegen.
- In dieser Profeß kennzeichnet die Kirche die Mitglieder der Säkularinstitute mit einer Weihe, die von Gott kommt, dem sie sich gänzlich in vollkommener Liebe schenken wollen.
- Eben diese Profeß vollzieht sich *in der Welt* und im weltlichen Leben. Dieser Wesensbestandteil kennzeichnet zutiefst den Inhalt und bestimmt die Art und Weise der evangelischen Räte.
- Darum ist die *Welthaftigkeit* „die eigentliche und besondere Eigenschaft“ dieser Gemeinschaften.
- Schließlich und folgerichtig kann allein die Treue zu dieser Art sie befähigen, daß sie das ihnen angemessene Apostolat pflegen, „zu dessen Ausübung sie entstanden sind (ad quem exercendum orta sunt)“. Mit anderen Worten: *Das Apostolat, das sie kennzeichnet* aufgrund der Zielsetzung, muß „*in der Welt und gleichsam aus der Welt heraus (in saeculo ac veluti ex saeculo)*“ erfolgen: in der Welt, im weltlichen Leben und im Ausgangspunkt aus dem Innern der Welt. (Vgl. Primo Feliciter II: Man stützt sich auf den bürgerlichen Beruf, auf die Tätigkeiten, Formen, Orte, Umstände, die den Lebensbedingungen der Weltleute entsprechen.)

Besondere Beachtung im Artikel 11 von *Perfectae Caritatis* verdient die Empfehlung einer sorgfältigen *Ausbildung* „im menschlichen und göttlichen Bereich (in rebus divinis et humanis)“; denn diese Berufung fordert tatsächlich einen beträchtlichen Einsatz.

- b) In der *Lehre des Konzils* haben die Säkularinstitute eine vielfache Bestätigung ihrer Grundeinsicht erhalten und viele besondere programmatische Direktiven.

*Bestätigt* wurde die allgemeine Berufung zur Heiligkeit, die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche und vor allem die Tatsache, daß „den Laien der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ist (laicis indoles saecularis propria et peculiaris est)“ (LG 31; der § 2 dieses

Artikels scheint nicht nur die Lehre, sondern auch einige Ausdrücke des *Motu proprio Primo Feliciter* zu übernehmen).

Zu den besonderen *programmatischen Direktiven* gehört die Lehre von *Gaudium et Spes* über die Beziehung der Kirche zur zeitgenössischen Welt sowie über die Aufgabe, in den irdischen Gegebenheiten rücksichtsvoll und aufrichtig präsent und für deren Hinordnung auf Gott wirksam zu sein.

- c) Kurz zusammengefaßt: Die Säkularinstitute haben vom 2. Vatikanischen Konzil Hinweise erhalten, sei es um ihre eigene *theologische Wirklichkeit* (Weihe in der Welthaftigkeit und der Welthaftigkeit) zu vertiefen, sei es um ihr *Vorgehen* (Heiligung ihrer Mitglieder und die umformende Präsenz mitten in der Welt) zu klären.

Durch die Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* (15. August 1967), in Anwendung der Konzilsbeschlüsse, ändert die Kongregation ihren Titel und heißt nun: „Kongregation für Orden und Säkularinstitute“. Das bedeutet eine weitere Anerkennung der Würde der Säkularinstitute und ihrer deutlichen Unterscheidung von den Ordensleuten. Damit sind in der Kongregation *zwei Sektionen* entstanden – zuvor befaßte sich mit den Säkularinstituten eine Amtsstelle („*ufficio*“) – mit zwei Untersekretären, mit getrennten und selbständigen Zuständigkeiten unter der Leitung eines einzigen Präfekten und eines einzigen Sekretärs.

#### 4. Nach dem 2. Vatikanischen Konzil

Die Überlegung über die Säkularinstitute hat sich angereichert durch Beiträge, die aus einer zweifachen Quelle kommen und die in gewissem Sinne ineinanderfließen. Eine erste Quelle, die man als existentiell bezeichnen kann, sind die regelmäßigen Begegnungen der Säkularinstitute untereinander. Die zweite Quelle ist lehrhafter Art und besteht vor allem in den Ansprachen, die die Päpste an die Säkularinstitute gerichtet haben. Die Kongregation ihrerseits hat beigetragen mit Klärungen und Überlegungen.

##### A. Begegnungen der Säkularinstitute untereinander

Studientagungen wurden schon zuvor abgehalten, aber 1970 wurde der erste internationale Kongreß veranstaltet. Fast alle kanonisch errichteten Säkularinstitute nahmen daran teil.

Dieser Kongreß berief auch eine Kommission, die ein Statut für die

*Weltkonferenz* der Säkularinstitute (C.M.I.S.) bearbeiten und vorlegen mußte. Dieses Statut wurde von der Kongregation für Orden und Säkularinstitute gutgeheißen. Von ihr wurde die Konferenz durch das dazugehörige Dekret vom 23. Mai 1974 amtlich anerkannt.

Nach 1970 versammelten sich die Verantwortlichen der Säkularinstitute in der Hauptversammlung von 1972 und von da ab im Abstand von je vier Jahren 1976 und 1980. Die Hauptversammlung für 1984 ist schon vorbereitet.

Diese Begegnungen haben das Verdienst, Themen zu behandeln, die für die Säkularinstitute wichtig sind. Dazu zählen die evangelischen Räte, das welthafte Gebet, die Evangelisation als Beitrag, „um die Welt von innen her zu verändern“.

Die Kongresse haben vor allem auch das Verdienst, die Institute einander näher zu bringen, sei es um Erfahrungen auszutauschen, sei es um sich offen und freimütig auseinanderzusetzen.

Die Auseinandersetzung kam aus etlichen Gründen sehr gelegen:

- Neben Instituten mit ganz weltlichen apostolischen Zielsetzungen (sie wirken „in saeculo et ex saeculo“) gab es andere mit institutionellen Aufgaben, auch solchen innerhalb der Kirche (zum Beispiel Katechese).
- Neben Gemeinschaften, die vorsehen, daß der apostolische Einsatz durch das persönliche Zeugnis erfolgt, gibt es andere, die gemeinsam zu vollziehende Aufgaben übernehmen.
- Neben der Mehrheit von Laiengemeinschaften, welche die Welthaftigkeit als Merkmal der Laien definieren, gibt es klerikale oder gemischte Gemeinschaften, welche die Welthaftigkeit der Kirche insgesamt hervorheben.
- Neben klerikalischen Gemeinschaften, die für ihre Welthaftigkeit die Präsenz im Presbyterium der Ortskirche und deshalb ihre Inkardination in der Diözese als notwendig ansahen, haben andere die Inkardination in der eigenen Gemeinschaft erlangt.

Durch die folgenden Begegnungen, die auch auf nationaler Ebene und in Lateinamerika und in Asien auf kontinentaler Ebene stattfanden, ließ das gegenseitige Sich-kennen-lernen die Institute die Verschiedenheit (den sogenannten Pluralismus) annehmen, jedoch mit der *Auflage, die Grenzen eben dieser Verschiedenheit zu klären*.

Die Begegnungen haben also dazu beigetragen, daß die Gemeinschaften sich selber besser kennen lernten (als Kategorie und auch als einzelne Institute), einige Unsicherheiten beseitigten und die gemeinsame Bemühung förderten.

## B. Papstansprachen

Schon Pius XII. hatte zu einzelnen Säkularinstituten gesprochen und in Ansprachen das Leben der Vollkommenheit behandelt. Aber als die Säkularinstitute ihre Weltkongresse abhielten, hörten alle jedesmal das Wort des Papstes, Pauls VI. 1970, 1972 und 1976, Johannes Paul II. 1980. Diesen Ansprachen schließen sich die Reden Pauls VI. zum 25. und 30. Jahresgedächtnis der *Provida Mater* (2. Februar 1972 und 1977) an.

Es sind lehrreiche Ansprachen, welche die Identität der Säkularinstitute besser zu definieren helfen. Aus den vielfältigen Lehraussagen genüge der Hinweis auf die folgenden:

- a) Es besteht Übereinstimmung zwischen dem *Charisma der Säkularinstitute* und der konziliaren Leitlinie der *Präsenz der Kirche in der Welt*. Sie sollen „ganz besondere und beispielhafte Zeugen für die Stellung und den Auftrag der Kirche in der Welt sein“ (Paul VI., 2. Februar 1972).

Das erfordert eine starke Ausrichtung hin zur Heiligkeit und eine Präsenz in der Welt, welche die Naturordnung ernst nimmt, um an ihrer Vervollkommnung und Heiligung arbeiten zu können.

- b) Das gottgeweihte Leben und konkret das Leben nach den *evangelischen Räten* muß ein Zeugnis über das Jenseits sein; jedoch, sofern sie Angebot und *Vorbildlichkeit für alle* werden, „erhalten die evangelischen Räte einen neuen Sinn besonderer Aktualität in der heutigen Zeit“ (Paul VI., 2. Februar 1972). Deren Kraft fließt „den menschlichen und zeitlichen Werten“ zu (derselbe, 20. September 1972).

- c) Daraus folgt, daß die *Welthaftigkeit*, welche die Einordnung dieser Gemeinschaften in die Welt bedeutet, „nicht nur eine soziologische Bedingung, eine äußere Tatsache darstellt, sondern vielmehr eine Haltung“ (Paul VI., 2. Februar 1972), ein Bewußtwerden: „Eure existenzielle und soziologische Lebenslage wird eure theologische Wirklichkeit, um das Heil zu verwirklichen und zu bezeugen“ (derselbe, 20. September 1972).

- d) Gleichzeitig muß die *Weihe* in den Säkularinstituten so echt sein, daß das Wort wahr wird: „Im Innersten eurer Herzen wird die Welt Gott geweiht“ (Paul VI., 2. Februar 1972). Sie muß es möglich machen, „die menschlichen Gegebenheiten ausdrücklich nach den Seligpreisungen des Evangeliums auszurichten“ (derselbe, 20. September 1972). Sie „muß das ganze Leben und jede Tätigkeit des Alltags prägen“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Es ist also kein leichter Weg: „Es ist das schwierige Schreiten der Bergsteiger des Geistes“ (Paul VI., 26. September 1970).

- e) Die Säkularinstitute *gehören der Kirche an* „unter dem besonderen Titel von gottgeweihten Weltleuten“ (Paul VI., 26. September 1970). „Die Kirche braucht ihr Zeugnis“ (derselbe, 2. Februar 1972) und „erwartet viel“ von ihnen (Johannes Paul II., 28. August 1980). „Immer und vor allem“ sollen sie „die kirchliche Gemeinschaft pflegen, vermehren und lieben“ (Paul VI., 20. September 1972).
- f) Die *Sendung* und besondere Berufung der Säkularinstitute lautet: „die Welt von innen her verändern“ (Johannes Paul II., 28. August 1980), indem sie deren lebendigmachender Sauerteig werden.

### C. Maßnahmen der Kongregation

In diesem Zeitabschnitt hat sich auch die Kongregation gegenüber der Gesamtheit der Säkularinstitute mit ihren Maßnahmen bemerkbar gemacht.

Die Kardinalpräfekten Antoniutti und Pironio haben bei verschiedenen Anlässen an die Institute Reden und Botschaften gerichtet. Die Kongregation hat ihnen Beiträge übermittelt, die zur Besinnung verhelfen sollten.

Im besonderen sind es die vier folgenden:

#### a) *Überlegungen über die Säkularinstitute (1976)*

Es handelt sich um einen Studienbeitrag, der von einer von Paul VI. 1970 ernannten Sonderkommission erarbeitet worden ist. Man kann ihn als ein „Arbeitsdokument“ bezeichnen, sofern es viele klärende Elemente bietet, aber nicht beabsichtigt, das letzte Wort zu sagen.

Es zerfällt in zwei Teile. Der erste, mehr synthetische Teil, enthält einige grundsätzliche theologische Aussagen, die den Wert der gottgeweihten Welthaftigkeit verstehen lassen. Der zweite und ausführlichere Teil beschreibt die Säkularinstitute aufgrund ihrer Erfahrung und berührt auch juristische Aspekte.

#### b) *Die Verheirateten und die Säkularinstitute (1976)*

Den Säkularinstituten wird eine Überlegung zugestellt, die im engeren Kreis der Kongregation erfolgt ist. Darin wird bestätigt, daß der evangelische Rat der Keuschheit in der Ehelosigkeit ein wesentliches Merkmal des gottgeweihten Lebens in einem Säkularinstitut ist; ebenfalls wird die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Verheirateten als Mitglieder im weiteren Sinne dargestellt, und es wird der Wunsch ausgesprochen, daß entsprechende Vereinigungen entstehen.

c) *Die Ausbildung in den Säkularinstituten (1980)*

Dieses Dokument wurde verfaßt, um im Hinblick auf die schwerwiegende Verpflichtung zur Ausbildung der Mitglieder der Säkularinstitute eine Hilfe anzubieten. Es enthält grundsätzliche Weisungen, legt aber auch konkrete Richtlinien nahe, die aus der Erfahrung erwachsen sind.

d) *Die Säkularinstitute und die evangelischen Räte (1981)*

In diesem Rundschreiben ruft das kirchliche Lehramt die Wesensgrundlage der drei evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in Erinnerung. Überdies verweist es auf die Notwendigkeit der Bestimmung der in ihnen übernommenen Bindung, auf ihren Inhalt und auf die Art und Weise der Durchführung, damit sie mit der Säkularität in Einklang stehen.

5. *Der neue Codex des kanonischen Rechtes (1983)*

Ein neuer Zeitabschnitt hat mit der Veröffentlichung des neuen Codex des kanonischen Rechtes begonnen. Es enthält auch für die Säkularinstitute eine systematische und zeitgemäße Gesetzgebung. Sie steht im II. Buch in der Sektion über die Institute des gottgeweihten Lebens. Die hauptsächlichen Elemente der juristischen Vorschriften des Codex werden nachfolgend beschrieben. Die Beschreibung erfolgt nach dem Hinweis auf die theologischen Fundamente, die nach und nach in der kurzen Geschichte der Säkularinstitute aufgezeigt oder verdeutlicht worden sind.

## *II. Teil*

### *Theologische Grundlagen*

Die päpstlichen Dokumente *Provida Mater* und *Primo Feliciter* enthalten schon beachtliche Aussagen über die Theologie der Säkularinstitute. Durch die konziliare Wegweisung und die Lehre der Päpste sind diese erweitert und vertieft worden.

Verschiedene Studienbeiträge lieferten auch die Fachleute. Trotzdem darf man sagen, daß die theologische Forschung noch nicht abgeschlossen ist. Somit werden hier grundlegende Aspekte dieser Theologie in gedrängter

Form geboten. Im wesentlichen wird eine Studie wiedergegeben, die von einer Sonderkommission erarbeitet und mit Zustimmung Pauls VI. 1976 veröffentlicht worden ist.

### *1. Die Weltlichkeit der Welt*

Gott hat aus Liebe die Welt erschaffen mit dem Menschen als Mittelpunkt und Gipfel, und über die erschaffene Wirklichkeiten sprach er sein Urteil: „valde bona (sehr gut)“ (Gen 1,31). Dem Menschen, der im Worte und nach dem Bild und Gleichnis Gottes erschaffen und berufen worden ist, in Christus in inniger Lebensgemeinschaft mit Gott zu leben, ist die Aufgabe anvertraut, durch Weisheit und Tat alle Realitäten zur Erreichung dieses seines letzten Zieles auszurichten. Das Geschick der Welt ist demnach an das Geschick des Menschen gebunden; daher bezeichnet das Wort „Welt“ die „menschliche Familie mit der Universalität der Dinge, innerhalb derer sie wirkt“ (GS 2).

Infolgedessen ist die Welt miteinbezogen in den Sündenfall des Menschen und der „Hinfälligkeit unterworfen“ (Röm 8,20); sie ist aber auch einbezogen in ihre Erlösung durch Christus, den Erretter des Menschen, der von ihm durch die Gnade zum Gotteskind erhoben und – soweit seines Leidens und seiner Auferstehung teilhaftig – neu befähigt worden ist, in der Welt nach dem Ratschlusse Gottes zu leben und zu wirken zum Lob seiner Herrlichkeit (vgl. Eph 1,6; 1,12–14).

Im Licht der Offenbarung erscheint die Welt als „saeculum“. Das *saeculum* ist die gegenwärtige Welt, die sich aus dem Ursündenfall des Menschen ergibt. „Diese Welt“ (1 Kor 7,31) ist dem Reich der Sünde und des Todes unterworfen und nimmt ein Ende. Sie steht der „neuen Ära“ (aion) gegenüber, dem ewigen Leben, das durch den Tod und die Auferstehung Christi eingeleitet worden ist. Diese Welt bewahrt ihre Güte, Wahrheit und wesentliche Ordnung, die ihr aus ihrer Geschöpflichkeit erwachsen (vgl. GS 36); jedoch ist sie von der Sünde befallen und kann sich nicht aus sich erretten, ist aber zu der von Christus gewirkten Erlösung berufen (vgl. GS 2, 13, 37, 39). Diese erfüllt sich in der Teilnahme der Menschen am Ostergeheimnis, sofern sie im Glauben und in der Taufe wiedergeboren und in die Kirche eingegliedert sind.

Diese Erlösung vollzieht sich in der Menschheitsgeschichte, durchdringt diese mit ihrem Licht und ihrer Kraft; sie weitet ihr Wirken auf alle Werte der Schöpfung aus, um sie zu scheiden und der Zwiespältigkeit zu entziehen, die ihnen nach der Sünde anhaftet (vgl. GS 4), um sie im Hinblick auf die Freiheit der Kinder Gottes (vgl. Röm 8,21) wiederaufzunehmen.

## 2. *Neue Beziehung des Getauften zur Welt*

Die Kirche als Gesellschaft der in Christus zum ewigen Leben wiedergeborenen Menschen ist demnach das Sakrament der Welterneuerung, die endgültig durch die Macht des Herrn in der Vollendung des „saeculum“ vollzogen wird. Das geschieht durch die Vernichtung jeder Macht des Dämons, der Sünde und des Todes und durch die Unterwerfung aller Dinge unter ihn und den Vater (vgl. 1 Kor 15,20–28). In der Kirche sind durch Christus die vom Heiligen Geist gezeichneten und beseelten Menschen zu einem „königlichen Priestertum“ bestellt (1 Petr 2,9), in dem sie sich selber, ihre Tätigkeit und ihre Welt zur Ehre des Vaters darbringen (vgl. LG 34).

Aus der Taufe ergibt sich somit für jeden Christen ein neues Verhältnis zur Welt. Zusammen mit allen Menschen guten Willens ist auch er hineingenommen in die Aufgabe, die Welt aufzubauen und das Wohl der Menschheit zu fördern, indem er gemäß der richtigen Autonomie der irdischen Wirklichkeiten wirkt (vgl. GS 34 und 36). Das neue Verhältnis zur Welt entzieht tatsächlich der Naturordnung nichts. Auch wenn es einen Bruch mit der Welt bedeutet, sofern sie dem Gnadenleben und der Erwartung des Reiches Gottes zuwider ist, bedeutet sie gleichzeitig den Willen, in der Liebe Christi für das Heil der Welt zu wirken. Das heißt: die Menschen zu einem Leben des Glaubens hinzuführen und die zeitlichen Wirklichkeiten – soweit möglich – nach dem Plan Gottes neu zu ordnen, damit sie dem Wachstum des Menschen in der Gnade für das ewige Leben dienen (vgl. AA 7).

Die Getauften tragen in Christus zur Erlösung bei, indem sie diese neue Beziehung zur Welt in ihrem Leben zum Ausdruck bringen. Die *Welthaftigkeit* eines Getauften, gesehen als Dasein in dieser Welt und Teilnahme an vielseitiger weltlicher Tätigkeit, kann man darum allein – wie immer die konkrete Form aussehe – im Zusammenhang mit dieser Wesensbeziehung verstehen.

## 3. *Verschiedenartigkeit der Stellung zur Welt im Leben konkret*

Alle leben diesen Wesensbezug zur Welt und sollen nach der Heiligkeit streben, die Teilhabe am göttlichen Leben in der Liebe ist (vgl. LG 40). Doch Gott teilt jedem seine Gaben zu nach dem Maß „wie Christus sie ihm geschenkt hat“ (Eph 4,7).

Gott ist nämlich absolut frei in der Verteilung seiner Gaben. Der Geist Gottes verteilt sie in seiner freien Initiative „an jeden, wie er will“ (1 Kor

12,11). Dabei blickt er auf das Wohl der einzelnen Person, aber gleichzeitig auch auf das gemeinsame Wohl der ganzen Kirche und der ganzen Menschheit.

Gerade aufgrund eines solchen Reichtums der Gaben bekundet sich die grundlegende Einheit des mystischen Leibes, der die Kirche ist, in der komplementären Verschiedenheit ihrer Glieder, die unter der Einwirkung des Geistes Christi für den Aufbau seines Leibes leben und wirken.

Die universale Berufung zur Heiligkeit in der Kirche wird nämlich gemäß den vielfältigen besonderen Berufungen in den je verschiedenen Lebensweisen und Diensten gepflegt (vgl. LG 41). Diese verschiedenen Berufungen begleitet der Herr mit jenen Gaben, die den Menschen zum Nachvollzug befähigen. Die Berufungen ihrerseits lösen in der Begegnung mit der freien Antwort der Personen verschiedene Arten der Verwirklichung aus. So ergeben sich verschiedene Weisen, in denen die Christen eine der Taufe gemäße Stellung zur Welt einnehmen.

#### 4. Die Nachfolge Christi in der Praxis der evangelischen Räte

Die Nachfolge Christi bedeutet für jeden Christen eine bedingungslose Vorliebe für ihn, die notfalls bis zum Martyrium führt (vgl. LG 42). Christus lädt jedoch einige seiner Gläubigen ein, ihm bedingungslos zu folgen, um sich ihm und dem Kommen des Himmelreiches ganz und gar hinzugeben. Es ist eine Berufung zu einem unwiderruflichen Entschluß. Dieser beinhaltet die Ganzhingabe seiner selbst an die Person Christi, um dessen Leben, Sendung und Geschick zu teilen, und – als Voraussetzung dazu – die Selbstverleugnung, der Verzicht auf die Ehe und die zeitlichen Güter.

Dieser Verzicht ist den Berufenen lebensmäßig eine Bedingung, um ohne Hindernisse zur absoluten Liebe zu gelangen, die ihnen in Christus begegnet. Sie gestattet ihnen, inniger in die Bewegung dieser Liebe zur Schöpfung einzudringen: „Gott hat so sehr die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn hingegeben hat“ (Joh 3,16), damit durch ihn die Welt erlöst werde. Aufgrund ihrer Ganzheit und Endgültigkeit – was den Erfordernissen der Liebe entspricht – erhält eine solche Entscheidung das Merkmal eines *Gelübdes* unbeschränkter Treue zu Christus. Sie setzt naturgemäß das Taufversprechen des Christgläubigen voraus; doch hebt sie sich von ihm ab und vervollkommnet es.

Aufgrund seines Inhalts radikalisiert dieser Entschluß das Verhältnis des Getauften zur Welt, sofern der Verzicht auf die herkömmliche „Nutzung

dieser Welt“ deren relativen und provisorischen Wert bestätigt und das Kommen des eschatologischen Reiches ankündigt (1 Kor 8,31).

In der Kirche äußert sich diese Hingabe in der Befolgung der *evangelischen Räte* (gottgeweihte Keuschheit, Armut, Gehorsam) in ihren verschiedenen konkreten, spontanen oder institutionalisierten Formen. Die Verschiedenartigkeit dieser Formen ist zurückzuführen auf die verschiedene Art und Weise, mit Christus für das Heil der Welt zu wirken. Diese kann von der tatsächlichen Trennung von der Welt, wie sie gewissen Formen des Ordenslebens eigen ist, bis zu jener Form reichen, welche die typische Präsenz der Mitglieder der Säkularinstitute ist.

Die Anwesenheit der letzteren mitten in der Welt bedeutet eine besondere Berufung zu einer heilbringenden Präsenz, die zum Ausdruck kommt im Zeugnis für Christus und in einer Tätigkeit, die auf die Neuordnung der zeitlichen Dinge nach dem Ratschluß Gottes abzielen. Im Zusammenhang mit diesem Wirken kommt der Befolgung der evangelischen Räte die besondere Sinngebung einer Befreiung von den Hindernissen (Stolz, Habsucht) zu, die den Menschen daran hindern, die von Gott gewollte Ordnung zu erkennen und zu verwirklichen.

##### 5. *Kirchlichkeit der Profese der evangelischen Räte – Weihe*

Jeder Ruf zur Nachfolge Christi ist ein Ruf zur Lebensgemeinschaft in ihm und in der Kirche.

Die Befolgung und das Bekenntnis der evangelischen Räte in der Kirche haben sich daher nicht nur in individueller Weise verwirklicht, sondern vollziehen sich in Gemeinschaften, die vom Heiligen Geist durch das Charisma der Gründer ins Leben gerufen worden sind.

Diese Gemeinschaften sind zutiefst an das vom Heiligen Geist beseelte Leben der Kirche gebunden und sind somit der Unterscheidung und dem Urteil der Hierarchie unterstellt, die ihr Charisma überprüft, die sie annimmt, approbiert und sie unter Anerkennung ihrer Sendung zur Mitwirkung am Aufbau des Reiches Gottes aussendet.

Die völlige und endgültige Hingabe an Christus, vollzogen von den Mitgliedern dieser Institute, wird also im Namen der Kirche, die Christus vertritt, und in der von dieser gutgeheißenen Form, von den in ihr bestellten Vorgesetzten entgegengenommen, so daß eine heilige Bindung entsteht (vgl. LG 44). Indem nämlich die Kirche die Hingabe einer Person annimmt, zeichnet sie diese im Namen Gottes mit einer besonderen *Weihe* aus, so daß sie ausschließlich Christus und seinem Heilswerk angehört.

Die Taufe enthält die sakramentale und grundlegende Weihe des Men-

schen. Doch diese kann man mehr oder minder „tief und innig“ leben. Die feste Entschlossenheit, dem besonderen Rufe Christi zu entsprechen, vollzieht sich, wenn die freie Eigenexistenz ganz hingegeben und auf alles verzichtet wird. Darin besteht diese neue Weihe (vgl. LG 44), die, „in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt“ (PC 5). Sie ist das Werk Gottes, der die Person ruft, durch den Dienst der Kirche an sich bindet und durch besondere Gnadenhilfe befähigt, treu zu sein.

Die Weihe der Mitglieder der Säkularinstitute hat nicht den Charakter einer äußerlich sichtbar gemachten Absonderung; sie hat jedoch den wesentlichen Charakter einer Gesamtverpflichtung für Christus innerhalb einer bestimmten ekklesialen Gemeinschaft, mit der das Mitglied eine gegenseitige und dauerhafte Bindung eingeht und an deren Charisma es teilhat. Daraus ergibt sich eine besondere Folgerung bezüglich der Gehorsamsauffassung in den Säkularinstituten: Sie betrifft nicht nur das persönliche oder gemeinsame Streben nach dem Willen Gottes in der Übernahme der dem weltlichen Leben eigenen Verpflichtungen, sondern auch die freie Annahme der Vermittlung der Kirche und der Gemeinschaft durch die eigenen Verantwortlichen im Rahmen der grundlegenden Satzung der einzelnen Institute.

#### 6. Die Welthaftigkeit der Säkularinstitute

Die *Nachfolge Christi* in der Befolgung der evangelischen Räte hat bewirkt, daß sich in der Kirche ein Lebensstand herausgebildet hat, der gekennzeichnet ist durch ein gewisses „Verlassen der Welt“: das Ordensleben. Dieser Stand hebt sich von dem der Gläubigen ab, die in den Bedingungen und Tätigkeiten dieser Welt verbleiben und daher „*secolari*“ heißen.

So kam es, daß die Kirche auf der Suche nach einem Namen für die neuen Gemeinschaften, in denen die evangelischen Räte zwar vollkommen gelobt werden, aber von Gläubigen, die in der Welt bleiben und sich in ihrer Tätigkeit für ein Wirken von innen her („in saeculo ac veluti ex saeculo“) zum Heil der Welt einsetzen, sie *Säkularinstitute* genannt hat. Das Eigenschaftswort *säkular*, *weltlich*, *welthaft*, das diesen Instituten gegeben worden ist, enthält eine Aussage, die man als „negativ“ empfinden könnte: sie sind keine Ordensleute (vgl. PC 11); noch darf man auf sie die den Ordensleuten eigene Gesetzgebung oder Prozedur anwenden. Jedoch ist die Aussage, die wirklich Gewicht hat und sie in ihrer spezifischen Berufung definiert, „positiv“: Welthaftigkeit weist sowohl auf eine soziologische Bedingung hin – mitten in der Welt bleiben – wie auf die

Haltung apostolischen Einsatzes, ist gepaart mit dem Wachsein für die Werte der irdischen Gegebenheiten und geht von ihnen aus in der Absicht, sie mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen.

Dieser Einsatz erfolgt von seiten der Laien und Priester in verschiedener Weise. „Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen“ (LG 31). Genau das ist deren besondere Aufgabe und charakterisiert deren Evangelisation und Glaubenszeugnis in Wort und Werk. Die Priester hingegen – abgesehen von Sonderfällen (vgl. LG 31, PO 8) – nehmen diese Verantwortlichkeit gegenüber der Welt nicht in einer direkten und unmittelbaren Wirksamkeit im zeitlichen Bereich auf sich, wohl aber kraft ihres priesterlichen Amtes und ihrer Rolle als Erzieher zum Glauben (vgl. PO 6). Dies ist das erlesenste Mittel, um dazu beizutragen, daß sich die Welt ständig vervollkomme gemäß der Ordnung und der Sinnggebung der Schöpfung (vgl. Paul VI., 2. Februar 1972), und um den Laien „sittliche und geistliche Hilfen zu gewähren, damit die zeitliche Ordnung auf Christus ausgerichtet werde“ (AA 7).

Wenn man nun aufgrund der Weihe die Säkularinstitute zu den Gemeinschaften gottgeweihten Lebens rechnet, ist es die Besonderheit der Welthaftigkeit, die sie von jeder anderen Gemeinschaftsform unterscheidet. Dadurch, daß Weihe und weltlicher Einsatz in ein und derselben Berufung zusammenfallen, empfangen beide ihre Eigenart. Das volle Bekenntnis der evangelischen Räte bewirkt, daß die innige Verbindung mit Christus das Apostolat in der Welt besonders fruchtbar macht. Der Einsatz mitten in der Welt verleiht dem Bekenntnis zu den Räten ein besonderes Wesensmerkmal und treibt zu einer immer stärkeren evangelischen Authentizität an.

### *III. Teil*

#### *Die Rechtsnormen*

Die Rechtsnormen für die Säkularinstitute schufen die Apostolische Konstitution *Provida Mater*, das Motu proprio *Primi Feliciter* und die Instruktion der Ordenskongregation *Cum Sanctissimus*. Die Ordenskongregation war autorisiert, neue Normen für die Säkularinstitute zu erlassen, „je nachdem die Notwendigkeit es verlangte oder die Erfahrung es nahelegte“ (PM II, § 2–2°).

Der neue Codex des kanonischen Rechts setzt die bisherigen Normen außer Kraft, dennoch greift er auf sie zurück und paßt sie der neuen Zeit an. Er legt eine systematische und in sich abgeschlossene Gesetzgebung vor. Er ist die Frucht der Erfahrung dieser Jahre und der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils.

Diese im Codex enthaltenen Rechtsnormen werden hier in ihren Wesenselementen dargestellt.

### 1. *Institute gottgeweihten Lebens* (Buch II, Teil III, Sektion I)

Die Einreihung der Säkularinstitute im Codex ist in sich lehrreich und bedeutsam. Sie zeigt, daß sie sich zwei Aussagen des Konzils (PC 11) zu eigen macht, die schon in den vorausgehenden Dokumenten enthalten sind:

- a) Die Säkularinstitute sind wirklich und vollgültig Gemeinschaften gottgeweihten Lebens. Der Codex behandelt sie in der Sektion *De institutis vitae consecratae*.
- b) Sie sind jedoch keine Orden. Der Codex bringt die zwei Typen von Instituten unter zwei verschiedenen Titeln: II – *De institutis religiosis*, III – *De institutis saecularibus*.

Daraus folgt, daß man nicht mehr die leider noch häufige Gleichsetzung von „gottgeweihtem Leben“ mit „Ordensleben“ machen darf. Der Titel I – *Normae Communes* bietet in den Canones 573–578 eine Beschreibung des gottgeweihten Lebens. Doch diese genügt einerseits nicht, um das Ordensleben zu bestimmen; denn dazu bedarf es anderer Elemente (vgl. can. 607). Andererseits ist sie weiter; denn die Vortrefflichkeit der Weihe, die mit der Nachfolge Christi und in der ekklesialen Dimension die Ganzhingabe an Gott besiegelt, trifft auch für die Säkularinstitute zu. Desgleichen ist die Definition der drei evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams (vgl. can. 599–601) ganz und gar auf die Säkularinstitute anwendbar, auch wenn die konkrete Anwendung ihrer Eigenart angemessen sein muß.

Die ändern im Titel I behandelten Punkte betreffen hauptsächlich die Aspekte der Prozedur. Neben anderem ist bemerkenswert, daß die bischöfliche Anerkennung auch eines Säkularinstitutes den Eingriff des Apostolischen Stuhles voraussetzt (can. 579, vgl. can. 583–584). Dieses Verfahren ist vorgeschrieben, weil das Säkularinstitut nicht einen Übergangstatus zu anderen kanonischen Formen darstellt, wie es etwa die religiösen Vereine oder Verbände des früheren Codex sein konnten.

Hingegen ist das Säkularinstitut im Vollsinn des Wortes ein Institut des gottgeweihten Lebens. Als solches darf man es nur dann errichten, wenn es alle nötigen Merkmale besitzt und schon hinreichende Gewähr für die geistliche und apostolische Festigkeit bietet und auch zahlenmäßig gut entwickelt ist.

Um auf die prinzipielle Feststellung zurückzukommen: Auch die Säkularinstitute führen ein ausgesprochenes Leben der Gottgeweihtheit. Daß ihnen ein eigener Titel mit einem Eigenrecht gewidmet ist, verdeutlicht, wie sehr sie sich von jeder anderen Art von Instituten unterscheiden.

## 2. Ursprüngliche Berufung: Welthaftigkeit (can. 710–711)

Die Berufung in einem Säkularinstitut verlangt, daß man nach der Heiligung oder der Vollkommenheit der Liebe strebe, indem man die Forderungen des Evangeliums „in der Welt“ (can. 710) und „unter den gewöhnlichen Bedingungen der Welt“ (can. 714) erfüllt. Die Verpflichtung und der Einsatz zur Mitwirkung an der Rettung der Welt erfolgt „vor allem von innen her“ (can. 710) und „nach Art des Sauerteiges“ und für die Laien nicht nur „in der Welt“, sondern auch „aus der Welt heraus“ (can. 713, §§ 1–2).

Diese wiederholten Klarstellungen über die spezifische Art der Lebensweise in der Radikalität des Evangeliums belegen, daß das gottgeweihte Leben in diesen Gemeinschaften im eigentlichen Sinne mitbestimmt wird durch die Welthaftigkeit. Darum stellen deren mitgestaltende Wesenheit und die Unzertrennlichkeit von *Welthaftigkeit und Weihe* eine Berufung dar, die eine ursprüngliche und typische Form der *Nachfolge Christi* ist.

„Eure Art ist eine neue und ursprüngliche Form der Weihe, die vom Heiligen Geist eingegeben worden ist“ (Paul VI., 20. September 1972).

„Keine der beiden Aspekte eurer Spiritualität darf zum Nachteil der andern überbewertet werden. Beide sind gleichermaßen wesentlich ... Ihr seid wirklich gottgeweiht und wirklich in der Welt“ (ebd.).

„Euer weltlicher Stand sei gottgeweiht“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Aufgrund dieser Originalität spricht der Canon 711 eine Tatsache von großer rechtlicher Bedeutung aus: Abgesehen von den Forderungen des gottgeweihten Lebens sind die Laienmitglieder der Säkularinstitute Laien mit allen diesbezüglichen Folgen. Daher werden auf sie die Canones 224–231 bezüglich der Rechte und Pflichten der Laien angewandt. Ihrerseits sind die Klerikermitglieder der Säkularinstitute an die Normen des allgemeinen Rechts für Weltpriester gebunden.

Daraus ergibt sich auch die Forderung der formellen Nicht-Unterschiedenheit von den anderen Gläubigen. Aus diesem Grund verlangen einige Institute von ihren Mitgliedern eine gewisse Zurückhaltung bezüglich der Mitteilung ihrer Mitgliedschaft.

„Ihr bleibt Laien und seid den spezifisch weltlichen Werten verpflichtet, die dem Laienstand eigen sind“ (Paul VI., 20. September 1972).

„Eure Lage ändert sich nicht: Ihr seid und bleibt Laien“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

„Der Priester, der sich den Säkularinstituten anschließt, bleibt gerade als Weltpriester dem Bischof in engster Einheit des Gehorsams und der Zusammenarbeit verbunden“ (Paul VI., 2. Februar 1972).

In verschiedenen Canones bekräftigt der Codex, daß diese Welthaftigkeit als Lebensbedingung („in saeculo“) zu verstehen ist. Jedoch muß man sie auch in ihrem theologischen und dynamischen Aspekt und in dem von *Evangelii Nuntiandi* genannten Sinn sehen. Es geht darum, „alle christlichen, vom Evangelium her gegebenen Möglichkeiten, die zwar verborgen, aber dennoch in den Dingen der Welt schon vorhanden sind und aktiv sich auswirken, zu verwirklichen“ (70). Paul VI. hat am 25. August 1976 ausdrücklich erklärt, die Säkularinstitute sollen diesen Abschnitt aus *Evangelii Nuntiandi* auch als ihnen zugesprochen vernehmen.

### 3. Die evangelischen Räte (can. 712)

Zur Anerkennung eines Institutes gottgeweihten Lebens verlangt die Kirche die freie und ausdrückliche Verpflichtung auf dem Weg der drei evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams. Es ist dies „ein göttliches Geschenk an die Kirche, das sie von ihrem Herrn empfangen hat“ (can. 575). Ferner beansprucht sie, zuständig zu sein für deren Auslegung und Anwendung (vgl. can. 576).

Die Canones 599–601 beschreiben zwar den Inhalt der drei evangelischen Räte; doch verweisen sie auf das Eigenrecht der einzelnen Institute für die entsprechende Anwendung der Armut und des Gehorsams; bezüglich der Keuschheit bestehen sie auf der Verpflichtung zur vollkommenen Enthaltsamkeit in der Ehelosigkeit. Dies bekräftigt Canon 721, § 1, 3°, indem er sagt: „Nicht gültig wird zur einführenden Probezeit zugelassen: ein Ehegatte, solange die Ehe besteht.“

Den Satzungen der einzelnen Institute obliegt die Definition der Verpflichtungen, die sich aus den evangelischen Räten ergeben. Sie seien so angelegt, daß im Lebensstil („in vitae ratione“) der Personen die Fähigkeit zum Zeugnis gemäß der weltlichen Art verbürgt ist.

„Die evangelischen Räte, die auch anderen Formen des gottgeweihten Lebens eigen sind, gewinnen eine neue, zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders aktuelle Bedeutung“ (Paul VI., 2. Februar 1972).

Die Satzungen müssen definieren, mit welcher *heiligen Bindung* die evangelischen Räte übernommen werden. Der Codex bestimmt nicht, welche Bindungen als heilig zu betrachten sind. Jedoch im Licht des Sondergesetzes der Apostolischen Konstitution *Provida Mater* (Art. III, 2) sind es: das Gelübde, der Eid oder die Weihe für die Keuschheit in der Ehelosigkeit, das Gelübde oder das Versprechen für den Gehorsam und die Armut.

#### 4. Das Apostolat (can. 713)

Aufgrund der Taufe sind alle Gläubigen berufen, an der kirchlichen Sendung teilzuhaben, um zu bezeugen und zu verkünden, daß Gott „in seinem Sohn die Welt geliebt hat“, daß der Schöpfer Vater ist, daß alle Menschen Brüder sind (vgl. EN 26) sowie im Hinblick auf den Aufbau des Reiches Christi und Gottes in vielfacher Weise wirksam zu werden.

Die Säkularinstitute haben innerhalb dieser Mission eine besondere Aufgabe. Die ihnen anvertraute apostolische Tätigkeit bestimmt der Codex in den drei Paragraphen des Canon 713.

Der *erste Paragraph* befaßt sich mit *allen* Mitgliedern der Säkularinstitute und unterstreicht die Beziehung zwischen Weihe und Sendung. Die Weihe ist ein Gottesgeschenk, das die Teilnahme an der heilbringenden Sendung der Kirche zum Ziel hat (vgl. can. 574, § 2). Wer berufen ist, ist auch Gesandter.

„Die besondere Weihe muß euer ganzes Leben und euer Tagewerk durchdringen“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Ferner ist ausgesagt, daß die apostolische Tätigkeit „etwas Dynamisches“ ist, ausgerichtet auf die hochherzige Verwirklichung des Erlösungsplanes des Vaters. Es ist eine evangelische Präsenz in der Umwelt des Gottgeweihten. Es bedeutet eine solche Verwirklichung der radikalen Forderungen des Evangeliums, daß das Leben Sauerteig wird. Die Mitglieder der Säkularinstitute sind berufen, diesen Sauerteig in die menschlichen Wechselfälle, in die Arbeit, in das Berufs- und Familienleben, in die Solidarität mit den Brüdern einzubringen, in Zusammenarbeit mit den in andern Formen der Evangelisation Tätigen. Hier nimmt der Codex für alle Säkularinstitute das auf, was das Konzil den Laien sagt: „*suum proprium munus exercendo, spiritu evangelico ducti, fermenti instar* (ihre eigentüm-

liche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, ausüben, so wie ein Sauerteig)“ (LG 31).

„Dieser Entschluß ist euch eigen: Die Welt von innen her verändern!“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Der *zweite Paragraph* befaßt sich mit den *Laien*. Im ersten Teil stellt er heraus, was das Besondere in den Laien-Säkularinstituten ist: die Präsenz und die Tätigkeit, welche die Welt von innen her, im Hinblick auf die Ausführung des göttlichen Heilsplanes, umformt. Der Codex wendet auch hier das an, was das Konzil als die allen Laien gestellte Aufgabe bezeichnet: „Laicorum est, ex vocatione propria, res temporales gerendo et secundum Deum ordinando, regnum Dei quaerere. (Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen.)“ (LG 31, vgl. AA 18–19).

Das ist tatsächlich die apostolische Zielsetzung, um deretwillen die Säkularinstitute entstanden sind, wie das Konzil belegt, indem es *Provida Mater* und *Primo Feliciter* zitiert: „Ipsa instituta propriam ac peculiarem indolem, saecularem scilicet, servant, ut apostolatium in saeculo ac veluti ex saeculo, ad quem exercendum orta sunt, efficaciter et ubique adimplere valeant. (Die Institute ihrerseits müssen den ihnen eigenen und besonderen Weltcharakter bewahren, damit sie dem Apostolat in der Welt und gleichsam von der Welt her, das der Grund für ihre Entstehung war, überall wirksam gerecht zu werden vermögen.)“ (PC 11).

Im zweiten Teil sagt der Paragraph aus, daß die Mitglieder der Säkularinstitute wie alle Laien auch den Dienst innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft leisten können, zum Beispiel den katechetischen Unterricht, die Animation der Gemeinschaft und anderes mehr. Einige Institute haben diese apostolische Aufgabe als ihr Ziel übernommen, besonders in jenen Ländern, in denen man einen Dienst dieser Art von seiten der Laien als vordringlich erachtet. Indes sanktioniert der Codex gesetzgebend diese Wahl mit der bedeutsamen Wendung: „iuxta propriam vitae rationem saecularem (entsprechend dem ihrer Lebensausrichtung eigenen Weltcharakter)“.

„Die Unterstreichung eines spezifischen Beitrags eures Lebensstils darf jedoch nicht zu einer Unterschätzung der anderen Formen der Hingabe an die Sache des Gottesreiches führen, zu denen ihr berufen sein könnt. Ich möchte auf das verweisen, was in der Nr. 73 des Schreibens ‚Evangelii Nuntiandi‘ gesagt ist. Dort heißt es: ‚Die Laien können sich auch berufen fühlen oder berufen werden zur Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, für ihr Wachstum und

ihr volles Leben. Sie können dabei sehr verschiedene Dienstaufgaben übernehmen, ja nach der Gnade und den Charismen, die der Herr ihnen jeweils schenkt.“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Der *dritte Paragraph* befaßt sich mit den *Klerikern*, sofern Mitglieder, für die freilich auch das gilt, was im § 1 steht.

Diesen Mitgliedern ist eine besondere Beziehung zum Presbyterium zugesprochen. Wenn die Säkularinstitute berufen sind, das Evangelium in ihrer Umwelt sichtbar zu machen, kann man von einer Sendung des Zeugnisses auch unter den Priestern sprechen.

Es gilt „dem Presbyterium des Bistums gemäß den evangelischen Räten und durch einen gemeinschaftlichen Beitrag nicht nur eine Lebenserfahrung zu schenken, sondern auch eine Feinfühligkeit für die Beziehung der Kirche zur Welt“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Außerdem sagt der Paragraph dieses aus: Die Beziehung der Kirche zur Welt, für die die Säkularinstitute spezialisierte Zeugen sein sollen, muß auch in den Klerikermitgliedern dieser Institute Beachtung und Anwendung finden, einmal für die Hinführung der Laien zu einer sachgerechten und lebendigen Verbindung, und dann für eine spezifische Tätigkeit, sofern sie Priester sind.

„Auch der Priester als solcher hat eine wesentliche Beziehung zur Welt“ (Paul VI., 2. Februar 1972).

„Bezüglich der Lage der Laien obliegt es dem Priester, immer hellhöriger zu werden ...“ (Johannes Paul II., 28. August 1980).

Für die klerikalen Säkularinstitute gibt es außer diesem Paragraphen den Canon 715, der sich mit der Inkardination befaßt, die sowohl im Bistum wie im Institut möglich ist. Für die Inkardination im Institut ist auf den Canon 266, § 3 verwiesen, wo es heißt, sie sei „vi concessionis Sedis Apostolicae (kraft Verleihung des Apostolischen Stuhles)“ möglich.

Die einzigen Fälle, bei denen die klerikalen Säkularinstitute Normen unterstehen, die von denen der Laien verschieden sind, sind im Titel III die zwei zitierten Canones (713 und 715), die Vorschrift des schon erwähnten Canons 711 und die Bestimmung des Canon 727, § 2, die den Austritt aus dem Institut betrifft. Für alle anderen Aspekte führt der Codex keine Unterschiede ein.

### 5. *Das brüderliche Leben (Canon 716)*

Die Berufung in ein Institut, das nicht aus Menschen besteht, die sich voneinander abschließen, findet ihre Erfüllung im brüderlichen Leben, „qua sodales omnes in peculiarem veluti familiam in Christo coadunantur

(durch das alle Mitglieder gewissermaßen einer Familie eigener Art in Christus vereint werden)“ (can. 602).

Die Gemeinsamkeit der Mitglieder desselben Instituts ist wesentlich und erfüllt sich in der Einheit desselben Geistes, in der Teilnahme am selben Charisma des gottgeweihten Lebens mitten in der Welt, in der Identität der besonderen Mission, in der Brüderlichkeit der gegenseitigen Beziehung, in der aktiven Teilnahme am Leben der Gemeinschaft (can. 716; vgl. can. 717, § 3).

Das brüderliche Leben wird gepflegt mittels Begegnungen und Austausch verschiedener Art: unter anderem verdienen Beachtung das Gebet (darunter die Jahresexerziten und die übrigen periodischen Einkehrtage), Gegenüberstellung der Erfahrungen, Dialog, Ausbildung und Information.

Diese innige Gemeinsamkeit und die verschiedenen Mittel zu ihrer Pflege bedeuten um so mehr, je verschiedener die konkreten Lebensformen sein können: „vel soli, vel in sua quisque familia, vel in vitae fraternae coetu (ein jeder entweder alleinstehend oder in seiner Familie oder im brüderlichen Lebenskreis)“ (can. 714). Selbstverständlich darf das brüderliche Leben der Gruppe nicht dem Gemeinschaftsleben der Orden gleichwertig sein.

## *6. Die Ausbildung*

Die Natur dieser Berufung welthafter Weihe verlangt eine beständige Anstrengung, um zwischen Glauben, Weihe und Leben in der Welt einen Zusammenklang herzustellen. Gleicherweise verpflichtet die Lage der Personen, die gewohnheitsmäßig an weltliche Aufgaben und Tätigkeiten gebunden sind und nicht selten ganz allein stehen, zu einer gründlichen und entsprechenden Ausbildung der Mitglieder der Säkularinstitute.

Vorteilhaft wird diese Notwendigkeit in verschiedenen Canones, zumal im Canon 719, eingeschärft. Dort sind die wichtigsten geistlichen Verpflichtungen der einzelnen angezeigt: das ständige Gebet, Lesung und Betrachtung des Wortes Gottes, die Zeiten der Einkehr, Empfang der Eucharistie und des Bußsakramentes.

Der Canon 722 gibt einige Anweisungen für die einführende Probezeit, die vor allem das Leben nach den evangelischen Räten und das Apostolat grundlegt. Der Canon 724 beschreibt die ständige geistliche Formung „in rebus divinis et humanis, pari gressu (zugleich in göttlichen und menschlichen Dingen)“.

Daraus geht hervor, daß die Ausbildung den grundlegenden Bedürfnissen

des Lebens der Gnade für gottgeweihte Personen mitten in der Welt angepaßt sein muß. Sie muß sehr konkret sein und dazu anleiten, die evangelischen Räte in Taten und Haltungen zu leben, welche die Gottesgabe im Dienst an den Brüdern ausdrücken. Sie muß behilflich sein, die Gegenwart Gottes in der Geschichte zu spüren. Sie soll zu einem Leben der Annahme des Kreuzes und zu den Tugenden der Selbstverleugnung und Abtötung erziehen.

Man darf vermerken, daß die einzelnen Institute sehr wohl um die Wichtigkeit dieser Ausbildung wissen. Sie suchen auch einander zu helfen. Das geschieht auf der Ebene der Nationalkonferenzen und der Weltkonferenz.

### *7. Pluralität der Institute*

Die Canones 577 und 578 finden auch auf die Säkularinstitute Anwendung. Unter ihnen besteht tatsächlich eine solche Vielfalt der Gaben, daß sich ein positiver Pluralismus ergibt. Er besteht darin, daß die gemeinsame welthafte Weihe verschieden gelebt wird, und daß das Apostolat verschieden ausgeübt wird, je nach den von der kirchlichen Autorität approbierten Absichten und Plänen der Gründer.

Der Canon 722 besteht also zu Recht auf der Notwendigkeit, den Kandidaten eine gründliche Kenntnis der besonderen Berufung des Institutes zu vermitteln und sie gemäß seinem Geist und seiner Eigenart arbeiten zu lassen.

Diese Pluralität ist im übrigen eine tatsächliche Gegebenheit.

„Da die Bedürfnisse der Welt sowie die Einsatzmöglichkeiten in der Welt und mit den Mitteln der Welt sehr verschiedenartig sind, ist es natürlich, daß verschiedene Formen der Verwirklichung dieses Ideals entstehen, einzelne und gemeinsame, verborgene und öffentliche, gemäß den Anweisungen des Konzils (vgl. AA 15–22). Alle diese Formen sind für die Säkularinstitute und deren Mitglieder ebenfalls möglich.“ (Paul VI., 2. Februar 1972).

### *8. Andere Normen des Codex*

Die übrigen Canones des Titels, der sich mit den Säkularinstituten befaßt, betreffen Aspekte, die wir eher als technische bezeichnen können. Viele Bestimmungen sind jedoch dem Eigenrecht überlassen. Dabei ergibt sich eine einfache Struktur und eine flexible Organisation.

Die Aspekte, die diese übrigen Canones betreffen, sind die folgenden:

- 717 die innere Leitung,
- 718 die Verwaltung,
- 720–721 die Zulassung zum Institut,
- 723 die Eingliederung in das Institut,
- 725 die Möglichkeit der Mitgliedschaft im weiteren Sinn,
- 726–729 die mögliche Trennung vom Institut,
- 730 der Übertritt in ein anderes Institut.

Beachtlich ist die Tatsache, daß in den Canones von der ewigen oder der endgültigen Eingliederung die Rede ist (vgl. vor allem can. 723). Tatsächlich bestimmen einige approbierte Satzungen, daß *die heilige Bindung (Gelübde oder Versprechen) immer zeitlich sei*, natürlich mit dem Vorsatz, sie regelmäßig zu erneuern. Andere Satzungen hingegen – in der Mehrzahl – sehen vor, daß nach einer gewissen Zeit die Bindung für immer übernommen werde oder übernommen werden könne.

Wenn die Bindung für immer übernommen wird, heißt die Eingliederung in das Institut *ewig*, mit allen rechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben. Wenn dagegen die Bindung immer zeitlich bleibt, müssen die Satzungen bestimmen, daß nach einem gewissen Zeitpunkt (nicht kürzer als fünf Jahre) die Eingliederung in die Gemeinschaft als *endgültig* angesehen wird. Die wichtigste Rechtswirkung besteht darin, daß von jenem Zeitpunkt an die Person die Fülle der Rechte und Pflichten in der Gemeinschaft erhält. Andere Wirkungen müssen die Satzungen bestimmen.

### *Schlußbemerkung*

Die Geschichte der Säkularinstitute ist noch kurz. Darum und aufgrund ihrer Natur bleiben sie offen und aufgeschlossen für die Anpassung an die Zukunft.

Indes haben sie schon eine klar bestimmte Physiognomie, der sie in der Neuheit des Geistes treu bleiben müssen; der neue Codex bietet in dieser Hinsicht einen notwendigen und sicheren Bezugspunkt.

Jedoch sind sie nicht genügend bekannt und verstanden. Dafür gibt es einige Gründe: diese berühren vielleicht ihre Identität (Weihe und gleichzeitig Welthaftigkeit); sie leiten sich vielleicht daraus ab, daß die Säkularinstitute mit Zurückhaltung auftreten; sie gehen vielleicht auf eine unge-

nügende Beachtung dieser Institute zurück; sie rühren vielleicht daher, daß es bis auf den heutigen Tag noch ungelöste problematische Aspekte gibt.

Was dieses Dokument über die Geschichte, die Theologie und die Rechtsnormen bietet, kann nützlich sein, um die mangelhafte Kenntnis der Säkularinstitute zu überwinden und „unter den Gläubigen ein nicht bloß vages oder wohlwollendes, sondern ein exaktes und respektvolles Verständnis der kennzeichnenden Wesensmerkmale zu fördern“ (Johannes Paul II., 6. Mai 1983).

Dann wird es auf der pastoralen Ebene leichter sein, diese besondere Berufung zu unterstützen und zu schützen, damit sie ihrer Identität, ihren Erfordernissen und ihrer Sendung treu sei.

## *Ansprache von Johannes Paul II. (6. März 1983)*

Ehrwürdige Brüder und liebe Söhne!

Ich danke euch für eure Anwesenheit und bringe euch meine Freude über diese Begegnung und meine Dankbarkeit für die Arbeit zum Ausdruck, die ihr für die Animation und Förderung des Ordenslebens leistet. Die evangelischen Räte sind in der Tat „eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (LG 43), und darum ist alles, was im Dikasterium für ihr Gelöbnis unternommen wird, äußerst wirksam und wertvoll.

Auf diese Linie der Animation und Förderung stellt sich auch die Vollversammlung, die ihr heute abschließt und bei der ihr die Identität und Sendung jener Institute gründlich überdacht habt, die wegen ihres besonderen Sendungsauftrages „in saeculo et ex saeculo“ (can. 713, § 2) des neuen Codex „Säkularinstitute“ genannt werden.

Es ist das erste Mal, daß eine eurer Vollversammlungen direkt diese Institute thematisch behandelt: es war also eine sehr passende Entscheidung, die von der Promulgierung des neuen Codex begünstigt wurde. In ihm finden die Säkularinstitute – die 1947 mit der Apostolischen Konstitution *Provida mater* meines Vorgängers Pius XII. die kirchliche Anerkennung erhalten haben – jetzt ihre richtige Einordnung auf Grund der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils. Denn diese Institute wollen ja getreuer Ausdruck jener Ekklesiologie sein, die das Konzil bestätigt, wenn es die allgemeine Berufung zur Heiligkeit (vgl. LG Kap. V), die allen Getauften eigenen Aufgaben (vgl. ebd. Kap. IV; AA), die Anwesenheit der Kirche in der Welt, in der sie als Sauerteig wirken und „allumfassendes Heilssakrament“ sein soll (LG 48; vgl. GS), die Vielfalt und Würde der verschiedenen Berufungen hervorhebt, sowie die Tatsache, daß die „vollkommene Enthaltensamkeit um des Himmelsreiches willen“ und die Bezeugung der Armut und des Gehorsams im Sinne des Evangeliums von der Kirche „immer besonders in Ehren gehalten wurde“ (LG 42).

Ganz mit Recht galten eure Überlegungen vor allem den theologischen und juristischen konstitutiven Elementen der Säkularinstitute, indem man die Formulierung der ihnen gewidmeten Canones im kürzlich erlassenen Codex berücksichtigt und im Lichte der Lehre überprüft hat, die Papst Paul VI. und ich selbst mit der Ansprache vom 28. August 1980 in den ihnen gewährten Audienzen bestätigt haben.

Wir müssen dem Vater des grenzenlosen Erbarmens, der sich die Not der Menschheit zu Herzen genommen und durch die belebende Kraft des Geistes in diesem Jahrhundert neue Initiativen zu ihrer Erlösung eingeleitet hat, unsere tiefe Dankbarkeit zum Ausdruck bringen. Der dreieinige Gott sei gepriesen und gelobt für diesen Gnadenerweis, wie ihn die Säkularinstitute darstellen, wodurch er das unerschöpfliche Wohlwollen kundtut, mit dem die Kirche selbst im Namen ihres Herrn und Gottes die Welt liebt.

Die Neuheit des Geschenkes, das der Geist in Erwidern auf die Bedürfnisse unserer Zeit der ewigen Fruchtbarkeit der Kirche dargebracht hat, erfaßt man nur, wenn man seine wesentlichen Elemente in ihrer Untrennbarkeit richtig begreift: die Weihe und die Säkularität, das konsequente Apostolat des Zeugnisses, des christlichen Engagements im sozialen Leben und der Glaubensverkündigung; die Brüderlichkeit, die echte Gemeinschaft ist, auch wenn sie nicht von einer Lebensgemeinschaft bestimmt wird; dieselbe äußere Lebensform, die sich nicht von der Umwelt, in der sie gelebt wird, unterscheidet.

Nun ist es eine Pflicht, diese so aktuelle, ja, ich würde sagen, so dringende Berufung von Personen kennenzulernen und bekanntzumachen, die sich Gott hingeben, indem sie die evangelischen Räte in die Tat umsetzen, und sich bemühen, in diese besondere Hingabe ihr ganzes Leben und ihr gesamtes Wirken einzubringen, indem sie in sich eine totale Verfügbarkeit für den Willen des Vaters entwickeln und für die Veränderung der Welt von innen her arbeiten (vgl. Ansprache vom 28. August 1980).

Die Promulgierung des neuen Codex wird sicher das bessere Kennenlernen ermöglichen, sie soll aber auch die Bischöfe dazu anspornen, unter den Gläubigen ein nicht bloß vages oder wohlwollendes, sondern ein exaktes und respektvolles Verständnis der kennzeichnenden Wesensmerkmale zu fördern.

Auf diese Weise wird man hochherzige Antworten auf diese schwierige, aber schöne Berufung der „Ganzhingabe an Gott und die Seelen“ wecken; eine anspruchsvolle Berufung, weil ihr dadurch entsprochen wird, daß die aus der Taufe erwachsenen Verpflichtungen zur vollkommenen Konsequenz evangelischer Radikalität geführt werden, und auch deshalb, weil dieses evangelische Leben in den unterschiedlichsten äußeren Situationen verwirklicht werden muß.

Die Vielfalt der den Säkularinstituten anvertrauten Gaben ist in der Tat Ausdruck der verschiedenen apostolischen Zielsetzungen, die sämtliche Bereiche des menschlichen und christlichen Lebens umfassen. Diese pluralistische Fülle äußert sich auch in den zahlreichen Spiritualitätsfor-

men, die die Säkularinstitute beseelen, mit der Verschiedenheit sakraler Bindungen, die die verschiedenen Möglichkeiten bei der Verwirklichung der evangelischen Räte und bei den großartigen Gelegenheiten der Eingliederung in alle Bereiche des sozialen Lebens charakterisieren.

Mit Recht sagte mein Vorgänger Papst Paul VI., der so große Zuneigung für die Säkularinstitute zeigte, daß sie, „wenn sie ihrer Berufung treu bleiben, gleichsam zu ‚Versuchslaboratorien‘ werden, in denen die Kirche die konkreten Möglichkeiten ihrer Beziehungen zur Welt einer Probe unterzieht“ (Paul VI., Ansprache an die Teilnehmer der Weltkonferenz der Säkularinstitute, 25. 8. 1976). Gewährt also diesen Instituten eure Unterstützung, damit sie ihren ursprünglichen, bei ihrer Gründung von der Hierarchie anerkannten Charismen treu bleiben, und achtet darauf, in ihren Früchten die Lehre zu entdecken, die Gott uns für das Leben und Wirken der ganzen Kirche geben will.

Wenn es zu einer Entfaltung und Festigung der Säkularinstitute kommen wird, werden auch die Ortskirchen daraus ihren Vorteil ziehen.

Dieser Aspekt wurde bei eurer Vollversammlung auch deshalb im Auge behalten, weil verschiedene Episkopate in ihren Anregungen zu dieser Tagung darauf hingewiesen haben, daß die Beziehung zwischen Säkularinstituten und Ortskirchen der Vertiefung wert war.

Bei aller Achtung ihrer Wesensmerkmale müssen die Säkularinstitute die dringenden Pastoralorgen der Ortskirchen verstehen und auf sich nehmen. Sie sollen ihre Mitglieder darin bestärken, mit innerer Teilnahme die Hoffnungen und Mühen, die Pläne und Sorgen, den geistlichen Reichtum und die Grenzen, mit einem Wort, die Gemeinschaft mit der Kirche konkret mitzuerleben. All das muß ein Punkt umfassender Besinnung für die Säkularinstitute und zugleich die Sorge der Hirten sein, den Beitrag dieser Institute nach ihrer Eigenart anzuerkennen und zu fordern.

Im besonderen obliegt den Bischöfen noch eine weitere Verantwortung: nämlich den Säkularinstituten den ganzen Lehrreichtum, den sie brauchen, anzubieten. Sie wollen zur Welt gehören und die irdische Wirklichkeit dadurch veredeln, daß sie sie ordnen und erheben, damit alles auf Christus wie auf ein Haupt zustrebt (vgl. Eph 1, 10). Darum soll diesen Instituten der ganze Reichtum katholischer Lehre über die Schöpfung, die Menschwerdung und die Erlösung geboten werden, damit sie sich die weisen und geheimnisvollen Pläne Gottes im Hinblick auf den Menschen, die Geschichte und die Welt zu eigen machen können.

Liebe Brüder und Söhne! Mit einem Gefühl wirklicher Hochachtung und auch herzlicher Ermutigung für die Säkularinstitute habe ich heute die mir bei dieser Begegnung gebotene Gelegenheit wahrgenommen, um einige

der von euch während der letzten Tage behandelten Aspekte zu unterstreichen.

Ich wünsche euch, daß eure Vollversammlung voll und ganz das Ziel erreicht, der Kirche eine bessere Information über die Säkularinstitute zu bieten und diesen dabei behilflich zu sein, ihre Berufung bewußt und getreu zu leben.

Dieses Jubiläumsjahr der Erlösung, das alle zu „einer Neuentdeckung der Liebe des sich schenkenden Gottes“ (Apostolisches Rundschreiben *Aperite portas redemptori* 8), zu einer Neubegegnung mit der barmherzigen Güte Gottes aufruft, soll insbesondere an die geweihten Personen auch eine erneuerte, dringende Aufforderung sein, dem Meister, der sie auf die Wege des Evangeliums ruft, „in größerer Freiheit“ und „ausdrücklicher“ (PC 1) zu folgen.

Die Jungfrau Maria möge für sie ständiges und hohes Vorbild sein und sie immer mit ihrem mütterlichen Schutz führen.

Mit diesen Gedanken erteile ich euch, die ihr hier anwesend seid, und den Mitgliedern der Säkularinstitute der ganzen Welt von Herzen den Apostolischen Segen.

6. März 1983

## *Nota Bibliografica*

### *Gli Istituti secolari: Documenti*

a cura della Conferenza Mondiale degli Istituti Secolari  
Roma 1981: in lingua italiana, francese, inglese, spagnola

Roma 1974: in lingua tedesca, portoghese

### *Bibliografia sugli Istituti secolari (autore: F. Morlot)*

I volume – 1971–1972

II volume – 1973–1982

Roma – „Commentarium pro Religiosis et Missionariis“  
vol. 54, pp. 231–297, 354–362; vol. 64, pp. 193–253

*Acta Congressus Internationalis Institutorum Saecularium*  
(Atti del I Congresso internazionale degli Istituti Secolari), Edizioni O. R.  
Milano 1971, pp. 1180

### *La preghiera secolare*

(Atti della IIa Assemblea della CMIS), Roma 1976, pp. 167

### *Nel cuore della storia*

(Atti del II Congresso internazionale degli Istituti Secolari), CMIS, Roma  
1980, pp. 209